

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Desz Schreybers Ampt/ Befelch vnd Eyd.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Von aller hand friegsfrüstung vnd gebrauch/

dann die Furier vnder jnen auf/darnach loßiert der Furier sein Hauptman/
Fänderich/die Edelleuth/Doppelsöldner/Beuelchsleuth/den Feldtscherer/
vnnd sich selbs/dieselbigen heuer zeichnet er mit seinem zeichen/wer darin
nen liegen soll/nachmals die andern vberigen bolleten behelt er/vnnd so der
hauff zum läger kompt/so laßt man allwegen die Rottmeyster lauffen/der
jeder kompt zu seinem Furier/dann gibt der Furier die Bolleten vnder die rot
meyster auf/Alsdaß fragt jeder Rottmeyster nach dem hauff an seiner Bol
leten beschriben/darein zeucht er alßdann mit seinen Rottgesellen.

Were aber das man zu feld/vnnd inn einem flecken lege/alßdann so er
die hohen ämpter an die lustigsten vnnd besten orth geloßiert/theilt auch der
Quartiermeister/wie an seinem ort gemelt/die Quartier auf/vnder die Fu
rier/alß dann furiert der Furier auch hin vnd wider in seinem Quartier wie
hienor gemelt/er darf aber da keiner Bollet/sonder da den/denn dort ihes
nen baum/da den hag/da den graben/vnd wie mans haben mag/vnnd sich
zutrefft.

Sonst im ziehen/so er nit voran muß/heit er sich bey den weybeln/vnd an
dern beuelchs leuchten.

Sein Amt hat auch alle Monat ein end.

Vnd ist sein besoldung zwenz Söld/wie andere desß gemeinen Mans bes
elchs leuch.

Desß Schreybers Amt/Be selch vnd Eyd.

Nider einem jeden Fendlin wird ein eigner Musterschreyber gebraucht/
Desß beuelch vnnd Amt belangt/das er wol gefaßt vnnd versehen sey
mit schreyben/lesen vnd Rechnen/So er dann von eym Hauptman
angenommen vnd bestellt wird/das er jm ein Register mache/die Knecht so
durch sein Hauptman/oder andere von seint wegen angenommen werden/da
rein schreybe/doch die vom Adel vnnd erfarneste Kriegsleut hinfür setze inn
das Register/dasselbig auch wol verwarr vnnd versorge/damit ihm kein
verlezung widerfare/dann ein grosses darangelegen ist/wann ein Register
gefelscht wirt.

Zudem soll er zwey Register haben vnd machen/das ein dem Musterher
ren oder Commissarien zustellen/eins wie das ander inn gleicher form vnnd
laut/er sol auch in der Musterung gut achtung vnd auffmercken haben/was
der Musterherr einem jeglichen Kriegsman für vber Söld macht/das ers
von stundan in sein register schreyb/dan wa der Schreyber was vbersicht/
muß ers bezalen vnd erstatten.

Zudem

Das vierdt Buch.

liij

Zudem/wann seine Knecht gemustert werden/soll er das Register fleissig verwaren bisz zur abzelung/da sol er auch gut achtung haben/das es recht abgezelt werd/dan wa er was würde vbersehen/sol ers wie vor erstatten vn erlegen/Desgleichen wann ein Hauptman bezalung thut/soll er gut auff mercken haben vnd tragen/das keiner zunil oder wenig empfahe.

Er soll auch sein sonderlich Register haben/wann man etwann auff die Rotten leihet oder Profant aufftheilt/das er dasselbig fleissig auffzeichne/wann man nun bezalung thut/das er sollich geliehen gelt widerumb könn auffheben vnd abziehen/Er soll auch sein sonderlichen Wachtzedel haben/wann man auff die Wacht zeucht/das er ein wissen habe/was für Rotten Schilt oder Scharwacht gethon haben oder müssen.

Er soll auch verfaßt sein/mit einem sondern Register zun haackenschüzen/dann sie werden etwann Rottenweiß hin vnd wider inn besatzunge oder Profant vnd anders zubeleiten geschickt/desgleichen wann man pflegt vmb den haacken gülden zuschiessen/das er die wiß auff einander zulesen.

Darnach soll er seinem Hauptman fürschung thun/mitt schreiben/lesen/rechnen/darneben mitt dienstlichen pflichten gefällig/Sein besoldung ist des Monats drey Söld/ist auch Züg vnd Wacht gesreyt/darmitt er die Register könn versorgen.

Der Eyd.

Das er II. Monat vnder dem Hauptman II. als sein bestelter Schreyer bey anderm Kriegsvolk vnder sein Fändlin gehörig/getrewlich dienen. II. vnsers gnedigen Herren schaden warne vnd wende/nur vnd frommen fürdere/ auch gedachte Knecht so vnder II. seins Hauptmans Fändlin/als einfache vnd doppelsöldner durch den Musterherren gut gemacht werden/wie es zugelassen würd getrewlich beschreiben/vnd darum weder seinem Hauptman/jme selbs/oder andern zu vorteil oder nutz/Einerley finanz vnd betrug mit gebrauchen/ auch niemandts darzu fürdern/hilff/rath oder fürschub beweyten/sonder in dem vnd anderm alles das thun vnd lassen/das ein frommer Kriegsman vnd Schreiber seiner Oberkreyt vnd Herren schuldig ist/one alle arglist vnd genärde.

Feldschärers Amt vnd Beuelch.

Dieweil man vnder einem jedenn Fändlin eins Feldscherers vnd Wundarzets nottuftig ist/So soll ein yeder Hauptmanschen/das er ihm einen